

# RS Vwgh 1989/1/17 86/14/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §16;

EStG 1972 §20;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 246;

## Rechtssatz

Ein Universitätsstudium dient nun in der Regel nicht der Berufsfortbildung, sondern der Berufsausbildung. Gleiches gilt auch für ein Zweitstudium, es sei denn, dieses wäre mit dem abgeschlossenen Erststudium, auf Grund dessen ein Beruf ausgeübt wird, derart qualifiziert verflochten, daß dadurch die Ausweitung der Berufskenntnisse ermöglicht wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140025.X03

## Im RIS seit

17.01.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)